

Beschluss-Vorlage 2022/0014 zur Sitzung am 25.01.2022
des STADTRATES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern; Erlass der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2022

im Investitions-HH

2022

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über das von der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung erarbeitete „**Maßnahmenprogramm zur Konsolidierung der städtischen Finanzen 2020 ff.**“ wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die Hundesteuersätze um 20 % anzuheben (Ziffer 6, Einnahmeverbesserungen). Die Verwaltung wurde vom Hauptausschuss einstimmig mit der Umsetzung beauftragt (Beschluss vom 26.02.2021), diese erfolgt für die Hundesteuer ab 2022.

Hierzu wird eine erneute Satzungsänderung notwendig, um die jährlichen Steuersätze wie folgt anzupassen:

für den ersten Hund:	60,00 Euro	(alt: 50,00 €)
für den zweiten Hund:	110,00 Euro	(alt: 90,00 €)
für jeden weiteren Hund:	130,00 Euro	(alt: 110,00 €)
für jeden Kampfhund	870,00 Euro	(alt: 720,00 €)

Die aus der Erhöhung der Hundesteuer resultierenden **Mehreinnahmen** belaufen sich auf **rd. 14.000 Euro** (Ansatz 84.000 Euro). Diese wurden bereits im Rahmen der Finanzplanung 2022 ff. berücksichtigt. Nach positivem Beschluss wird das Steueramt umgehend für die Jahresfälligkeit zum 1. April neue Bescheide erlassen.

Aus dem beiliegenden kommunalen Vergleich der Hundesteuersätze (Anlage 1, Stand: Januar 2022) geht hervor, wie die neuen Jahresbeträge der Stadt Germering im Vergleich benachbarter Kommunen liegen.

Die letzte Anpassung der Hundesteuersätze erfolgte im Januar 2012 (erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer).

Als Anlage 2 wird nachrichtlich die seitdem gültige, konsolidierte Fassung der Hundesteuersatzung beigefügt.

Im Abgleich mit dieser Fassung schlägt die Verwaltung außerdem vor, den § 11 Abs. 2 über die Abmeldung von Hunden deutlicher zu formulieren. Die weiteren Regelungen der Satzung haben sich im Vollzug bewährt und können unverändert bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Germering wie folgt zu ändern:

STADT GERMERING

Die Stadt Germering erlässt auf Grund des Artikels 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1) "Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	110,00 Euro
für jeden weiteren Hund	130,00 Euro
für jeden Kampfhund	870,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2) "Der steuerpflichtige Hundehalter oder die steuerpflichtige Hundehalterin (§ 3) hat den Hund innerhalb von vier Wochen bei der Stadt Germering abzumelden, wenn er/sie den Hund veräußert oder in sonstiger Weise abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder wenn der Halter/die Halterin aus der Stadt Germering weggezogen ist. Bei verspäteter Meldung erfolgt keine Rückzahlung für vergangene Jahre.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 26.01.2022 in Kraft

René Mroncz - Markus Sperber

genehmigt OB

Anlage 1 - Vergleich der Hundesteuersätze
Anlage 2 - Satzung bisher (konsolidiert)